

ihre Beziehungen im Interesse ihrer Staaten und der Einheit der sozialistischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten auf allen Gebieten weiter zu entwickeln und zu festigen. Sie bekunden ihre feste Entschlossenheit, gestützt auf den —> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, jeder von den Kräften des Militarismus und Revanchismus in der BRD ausgehenden Friedensbedrohung wirksam entgegenzutreten und die Unantastbarkeit ihrer Grenzen und der territorialen Integrität ihrer Staaten zu sichern. Beide Staaten werden auch künftig die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen; in Übereinstimmung mit der UNO-Charta werden sie ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit, zur Milderung der internationalen Spannungen, zur Einstellung des Wettrüstens und zur Herbeiführung der Abrüstung fortsetzen und sich gegen alle Formen des Kolonialismus und Neokolonialismus wenden (Art. 2). Beide Seiten erklären, daß die territoriale Integrität beider Staaten, die Unantastbarkeit der Grenze Polens an Oder und Lausitzer Neiße sowie der Grenze zwischen der DDR und der BRD von grundlegender Bedeutung für die europäische Sicherheit sind (Art. 3). Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag alle erforderlichen Mittel einsetzen, um eine

Aggression der Kräfte des Militarismus und Revanchismus der BRD oder anderer Staaten oder Staatengruppen, die mit diesen Kräften ein Bündnis eingehen, unmöglich zu machen (Art. 4). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten werden sie sich unverzüglich gegenseitigen Beistand leisten (Art. 5). Beide Seiten betrachten Westberlin als besondere politische Einheit (Art. 6). Beide Staaten sind der Auffassung, daß eine Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entspricht (Art. 7). Beide Staaten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des -*• *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen allseitig entwickeln und festigen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Volkswirtschaftspläne koordinieren, die Kooperation der Produktion verwirklichen und auf diese Weise eine gegenseitige Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern (Art. 8). Sie werden die Beziehungen auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, insbesondere des Bildungswesens, der Kunst, der Presse und des Rundfunks, des Fernsehens, des Films sowie der Körpererziehung und der Touristik entwickeln und festigen (Art. 9). Bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten berühren, werden sie sich konsultieren (Art. 10). Der Abschluß des V.